

Russland-Praxis

September 2017

Neue rechtliche Risiken bei der VPN-Nutzung

Am 1. November 2017 tritt das Föderale Gesetz Nr. 276-FZ vom 29. Juli 2017 in Kraft. Es verbietet spezielle Software oder Serviceleistungen zu benutzen, um Zugang zu in Russland blockierten Internet-Ressourcen zu erlangen. Insbesondere für ausländische Unternehmen wirft das Gesetz mehrere Fragen auf. Einige befürchten, dass die neuen Regelungen die Kommunikation ausländischer Muttergesellschaften mit ihren russischen Tochtergesellschaften mithilfe von VPN-Technologien erschweren bzw. gänzlich verhindern. Daher empfiehlt sich eine gründliche Prüfung des Gesetzes.

Inhalt des Gesetzes

Das neue Gesetz legt fest, dass den Inhabern von spezieller Software, Informationsnetzen, Internetseiten sowie entsprechender Hardware (zusammengefasst „VPN-Technologien“) verboten wird, eine Möglichkeit zur Umgehung von in Russland blockierten Internetseiten zu nutzen. VPN-Technologien werden also nicht verbannt; es ist lediglich verboten, diese für den Zugang zu in Russland blockierten Internetseiten zu nutzen.

Unter VPN-Technologien werden dabei verstanden:

- virtuelle Privatnetze (VPN, Virtual Private Network);
- anonyme Proxy-Server;
- einige Arten von Routern;
- Software sowie Hardware, die vergleichbare Funktionen ausüben.

Das Gesetz richtet sich an die Inhaber von VPN-Technologien, nicht jedoch an deren Nutzer. Es richtet sich ferner an die Betreiber von Internet-Suchmaschinen, die im Internet Werbung verbreiten, die sich an russische Verbraucher richtet. Diese Betreiber müssen die Ausgabe von Internet-Links auf in Russland blockierte Internetseiten einstellen.

Wie wird das Gesetz umgesetzt?

In einer ersten Etappe wird Roskomnadzor (die russische Aufsichtsbehörde über Internet, Massenmedien sowie personenbezogene Daten) alle entsprechenden Inhaber von VPN-Technologien identifizieren. Dabei wird Roskomnadzor sich direkt an die Hosting-Provider wenden und eng mit der Polizeibehörde zusammenarbeiten.

Sobald die Inhaber von VPN-Technologien festgestellt sind, wird Roskomnadzor ihnen Benachrichtigungen in englischer und russischer Sprache über die Notwendigkeit zusenden, sich im sog. speziellen Informationssystem einzuloggen. Dieses System enthält eine Auflistung der Internet-Ressourcen, die in Russland gesperrt sind. Der In-

haber der VPN-Technologie ist dann verpflichtet, sich im System einzuloggen und den Zugang zu den in Russland blockierten Internet-Ressourcen zu sperren.

Das Gesetz sieht die Verabschiedung einer Reihe untergesetzlicher Normativakte vor, welche die gesetzlichen Regelungen erläutern sollen. Bis heute sind einige dieser untergesetzlichen Normativakte nur als Entwurf vorhanden. Eine detaillierte Prüfung dieser Rechtsakte ist daher noch nicht möglich.

Haftung bei Nichteinhaltung

Sollte ein Inhaber von VPN-Technologien die Anforderungen des Gesetzes nicht umsetzen, so kann seine entsprechende Internet-Ressource für Russland gesperrt werden. Weitere Sanktionen sieht das Gesetz nicht vor.

Dem Inhaber der VPN-Technologie kann wieder Zugang zu russischen Internet-Nutzern gewährt werden, wenn er beginnt, das Gesetz umzusetzen.

Ausnahmeregelung

Das Gesetz enthält eine Ausnahme zu den allgemeinen Bestimmungen. So ist der Zugang zu in Russland blockierten Internet-Ressourcen für Inhaber von VPN-Technologie zulässig, wenn diese:

- im Voraus den Kreis der Nutzer solcher VPN-Technologien bestimmt haben und
- die VPN-Technologien für „technologische Zwecke der Gewährleistung ihrer Tätigkeit“ benutzen.

Diese Formulierung erscheint sehr ungenau, da weder dieses Gesetz, noch andere Gesetze bzw. untergesetzliche Normativakte den Begriff der „technologischen Zwecke“ näher erläutern. Damit können beliebig viele Umstände unter solche „technologische Zwecke“ fallen. Aus dieser Sicht erscheint die breite Formulierung für die Inhaber von VPN-Technologien als hilfreich.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass im entsprechenden Gesetzentwurf die Ausnahme zunächst nur eine Voraussetzung hatte: die Benutzung der VPN-Technologie durch Personen, die mit dem Inhaber der VPN-Technologie in einer arbeitsrechtlichen Verbindung stehen.

Empfehlungen

Da das Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, fehlt es naturgemäß an erläuternder Rechtsprechung. Es ist zudem abzuwarten, bis die entsprechenden untergesetzlichen Normativakte in Kraft treten.

In der Regel nutzen Unternehmen nicht selbst entwickelte VPN-Technologien, sondern kaufen diese bei entsprechenden Entwicklern bzw. Providern ein. Wenn Sie die VPN-Technologie eines Dritten nutzen, wird dieser Inhaber von VPN-Technologie von Roskomnadzor zur Um-

setzung des Gesetzes aufgefördert werden. Reagiert er darauf nicht, könnte die entsprechende VPN-Technologie für Russland blockiert werden und damit auch Ihnen nicht mehr zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wäre es empfehlenswert, die Rechtsverhältnisse mit dem Zulieferer von VPN-Technologie zu prüfen und diesen falls möglich zu verpflichten, das neue russische Gesetz umzusetzen.



Prof. Dr. Andreas Steininger
Diplom-Ingenieur
Of Counsel
E-Mail: Andreas.Steininger@bblaw.com



Taras Derkatsch
Diplom-Jurist, Ph.D.
Associate
E-Mail: Taras.Derkatsch@bblaw.com

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Ekaterina.Leonova@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2017.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

Redaktion (verantwortlich)

Taras Derkatsch

Ihre Ansprechpartner

Moskau • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau
Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633
Falk Tischendorf • Falk.Tischendorf@bblaw.com

St. Petersburg • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402
191002 St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001
Natalia Wilke • Natalia.Wilke@bblaw.com



Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM